

General-Vollmacht

D Unterzeichnete

ernenn hiermit als **General-Bevollmächtigten**

Dieser ist berechtigt, Rechtshandlungen jeder Art für den Vollmachtgeber vorzunehmen, insbesondere Gelder einzukassieren und hiefür rechtsgültig zu quittieren, Grundeigentum nach freiem Willen zu erwerben, zu veräußern oder zu belasten (Art. 396 Abs. 3 OR), Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte jeder Art zu begründen oder löschen zu lassen, persönliche Rechte im Grundbuch vormerken oder löschen zu lassen, alle nötigen und ihm gutscheinenden Erklärungen abzugeben, Urkunden jeder Art gültig zu unterzeichnen, überhaupt für den Vollmachtgeber alles zu tun oder zu unterlassen, mit der Wirkung, wie wenn er selbst gehandelt hätte.

Der Bevollmächtigte kann die Ausübung der Befugnisse aus dieser Vollmacht einem Stellvertreter übertragen. Der Vollmachtgeber anerkennt alle Handlungen und Erklärungen des Bevollmächtigten oder dessen Vertreters als für ihn rechtsverbindlich.

, den

Der/Die Vollmachtgeber(in):

Beglaubigung der Unterschriften: